Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 451/2010/APP/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	08.10.2010
Bearbeiter:	Heike Ramcke	AZ:	3/904-490

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	30.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	30.11.2010	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:
Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 17.11.2010 im Verwaltungshaushalt auf 6.368,79 € und im Vermögenshaushalt auf 11.700 €.

Finanzielle Auswirkungen:
Die Haushaltsüberschreitungen sind durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen zu decken.

Beschlussvorschlag:
Der Hauptausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt in Höhe von 6.368,79 € und im Vermögenshaushalt in Höhe von 11.700 € (Stand 17.11.2010) zu genehmigen.

_____

Banaschak

Anlagen:
Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 17.11.2010)

Haushaltsüberschreitungen 2010 der Gemeinde Appen

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags-haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Verwaltungshaushalt						
06000.655000	Geschäftsausgaben für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	32.000,00	38.368,79	6.368,79		6.368,79	Die tatsächlichen Kosten des Rechtsstreits in einem Vergleichsverfahren waren höher als im Nachtragshaushalt eingeplant. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtrages stand die Höhe der tatsächlichen Kosten noch nicht fest.
	Summe	32.000,00	38.368,79	6.368,79	0,00	6.368,79	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						6.368,79	Stand 17.11.2010
	Vermögenshaushalt						
77100.935504	Erwerb eines Pritschen-Fahrzeuges	0,00	11.700,00	11.700,00		11.700,00	Beschluß des Finanzausschusses vom 4.11.10
	Summe	0,00	11.700,00	11.700,00	0,00	11.700,00	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						11.700,00	Stand 17.11.2010

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 453/2010/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	12.10.2010
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4 / 461.1711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	09.11.2010	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	30.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	09.11.2010	öffentlich

Betriebskostenzuschuss 2011 für den ev. St. Johannes Kindergarten in Appen

Sachverhalt:

Der Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein hat den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2011 (siehe Anlage) eingereicht.

Gesamteinnahmen von 429.840 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 810.150 Euro gegenüber, daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 380.310 Euro.

Für das Jahr 2010 wurde ein Zuschuss in Höhe von 381.830 Euro gewährt (Jahresabrechnung bleibt noch abzuwarten), so dass sich eine Kostenreduzierung in Höhe von 1.520 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Kostenreduzierung ist insbesondere auf die Personalkosten (Einsparung von 4.460 Euro) zurückzuführen. Diese ergeben sich durch den Wechsel bei der stellv. Leitung.

Die voraussichtlichen Elternbeiträge in Höhe von 261.050 Euro und die Sozialstaffelerstattungen in Höhe von 43.600 Euro decken etwa 37,6% der Gesamtausgaben.

Aus dem Erläuterungstext ist ersichtlich, dass in der Baurücklage noch über 9.000 Euro zur Verfügung stehen. Aufgrund noch anstehender Maßnahmen (Rauchmelderanlage, Sanierungsarbeiten am Dach) werden diese Mittel noch benötigt.

Aus der vorhandenen Spielzeugrücklage sollten die Inventarbeschaffungen Trampolin im Boden (2000 Euro), ein Bauteppich (430 Euro) und die Puppeneckenmöbel (500 Euro) finanziert werden. Dies ergibt dann noch Einsparungen in Höhe von 2.930 Euro. Die Beschaffung der Krippenstühle ist für die Ausstattung erforderlich, so dass hier die Spielzeugrücklage nicht in Anspruch genommen werden sollte.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 4640.677000 ist der Zuschuss in Höhe von 377.400 Euro bereitzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales beschließt, die von dem Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein aufgeführten Kosten für das Jahr 2011 als zuschussfähig anzuerkennen. Die Inventarbeschaffungen Trampolin im Boden, Bauteppich und die Puppeneckenmöbel sind jedoch aus der vorhandenen Spielzeugrücklage zu finanzieren.

Im Haushaltsplan 2011 der Gemeinde Appen werden 377.400 Euro als Zuschuss für den ev. St. Johannes Kindergarten in Appen eingeplant.

_____
Kaufmann

Anlagen:
Haushaltsplanentwurf 2011

Haushaltsplanentwurf

RJ 2011

Auszug aus dem Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Appen

Haushaltsplanteil: **Kindertagesstätte Appen**

Inhalt:

1. Haushaltsrechtliche Vermerke
2. Haushaltsvoranschläge
3. Erläuterungen
   (Stellenplan siehe Erläuterungen)

1. Haushaltsrechtliche Vermerke

1.1 Gegenseitige Deckungsfähigkeit

Gegenseitig deckungsfähig sind die Ansätze bei folgenden Haushaltsstellen je Funktion.

a) alle Grupp. Ziffern in der A-Gruppe 4 (Personalkosten)

b) alle Grupp. Ziffern in der A-Gruppe 51, 52 (Gebäudeunterhaltung, Bewirtschaftungskosten etc.)

c) alle Grupp. Ziffern in der A-Gruppe 6 bis Hshst. 6700 (weitere Sachausgaben)

d) Grupp. Ziffern 5500, 6690 und 9420 (Ausstattungsgegenstände, Bastel- und Spielmaterial, Ersatzbeschaffung)

1.2 Behandlung von zweckgebundenen Einnahmen

Einnahmen bei Gruppen-Ziffer 21/22 (Kollekten und Spenden) dürfen zu Mehrausgaben verwendet werden.

Mehreinnahmen bei Gruppen-Ziffer 1430 dürfen zu Mehrausgaben bei Hshst. 6680 verwendet werden, Mindereinnahmen führen zu Minderausgaben bei Hshst. 6680.

Rechtsträger 1200130120 St. Johannes Kgm.Appen
Haushaltsplan 2011 14.09.10 11:32:28

Haushaltsstelle			Ansatz 2011	Ansatz 2010 Stand 15.05.2010	Ergebnis 2009
Sachbuch 00					
Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit					
2210 Kindertagesstätte					
01		Kindergarten			
Einnahmen	0500	Zuschuesse von Dritten	13.280	13.280	14.284,80
	0520	Zuschuss v. Land	101.880	101.890	92.100,00
	0523	Krippenförderung U3	0	0	9.195,00
	0525	Landesmittel beitrfr.KJ	0	55.080	27.562,62
	0530	Zuschuss v.komm.Gemverb.	43.600	37.820	52.400,50
	0531	Zuschuß Kreis Betriebsk.	4.550	4.240	3.582,00
	0540	Zuschuss v.komm.Gemeinde	380.310	381.830	269.796,24
	0541	Sozialstaffel Kommune	2.500	2.500	4.110,00
	0550	Zuschuss v.sonst.öff.Ber	0	0	391,20
	0557	Verpflegunsgeld Komm.	0	0	1.517,00
	1411	Elternbeitraege	261.050	228.510	217.446,75
	1430	Entgelt f.Verpfleg/Unter	0	0	32.133,30
	1431	Getränkegeld	2.880	3.170	2.988,00
	1700	Welt.Verw.u.Betriebseinn	0	0	524,00
	2211	Spenden Dritter mit Zweckbestimmung	100	100	612,43
	2900	Restm. Bausondermaßnahme	0	0	650,00
	2911	Ueberschuss aus Vj.zur Verw.im lfd.Jahr	0	0	33.796,26
	2916	Restspd. bedürft. Kinder	0	0	336,00
	2917	Restmittel	0	0	469,49
	2998	Fehlbetr.des lfd.Jahres zur Abdeck.im Folgej.	0	0	6.170,00
	3110	Entn.aus Rückl.,Fonds	0		59,05
Summe Einnahmen			810.150	828.420	770.124,64
Ausgaben	4230	Vergueltung einschl.AG.- Anteil	632.200	636.660	564.360,08
	4231	Vergütung	5.600	5.600	6.781,51
	4240	Lohn einschl. AG-Anteil	23.090	23.320	21.062,27
	4252	Personalkosten Bewegungs gruppe	4.130	4.130	2.835,63
	4350	Beitr.gesetzl.Berufsgen.	1.800	1.500	1.704,17
	4351	Beitr. Versorg. Einr. nichtpäd. Personal	300	300	213,02
	4520	Vertretungskosten	15.700	23.000	2.297,30
	4521	Vertretungen nichtpaed. Personal	550	550	0,00
	4900	Pers.bezog.Sachausgaben	150	150	92,00
	5100	Unterhalt.d.Grundstuecke Gebaeude und Anlagen	6.270	6.270	6.788,86
	5200	Bewirtsch.d.Grundstuecke Gebaeude und Anlagen	21.220	19.160	19.199,02
	5300	Mieten und Pachten	200	200	200,00
	5500	Inventar-Beschaff,Unterh	1.450	1.550	1.220,46
	6100	Reisekosten	260	260	58,50
	6200	Fernmeldekosten	600	800	734,97
	6300	Geschaeftsaufwand	600	670	1.099,84
	6400	Aus-,Fort-u.Weiterbildun	2.750	2.740	2.602,00
	6500	Lehr-und Lernmittel	310	310	206,10
	6660	Mittel f.Gesundheitspfle	240	270	112,49
	6680	Lebensmittel	0	0	28.474,74
	6682	Gel. Bekoestigungen	2.880	3.170	2.653,89
	6690	Sonstige Verbrauchsmitte	6.880	7.560	7.089,05
	6700	Welt.Verw.u.Betriebsausg	700	700	773,84
	6720	Beiträge Landesverband	740	740	736,80
	6750	Dienstleistg.Dritter	2.440	2.440	18.590,98
	6751	Betreuung Einzelintegrat on	13.280	13.280	10.609,54
	6752	Dienstleistung Dritter	12.800	12.800	21.915,67
	6770	Versicherungspraemien	2.220	2.250	2.170,00
	6920	Verw/Betr.K.Ersatz an Kirchenkreis	30.240	33.290	29.484,00
	6921	Persk.Ersatz an Kirchen- kreis	3.960	3.960	3.168,75
	6922	Mitarbeitervertretung	2.160	1.880	1.800,00

Haushaltsstelle		Ansatz 2011	Ansatz 2010	Ergebnis 2009
			Stand 15.05.2010	
8111	Verwendg.Zuwendg.Dritter mit Zweckbestimmung	50	50	0,00
8900	Restm. Bausondermaßnahme	0	0	7.100,00
8996	Übertrag bedürft. Kinder	0	0	336,00
8997	Restmittel	0	0	803,60
9100	Zufuehrung an Ruecklagen Fonds, Stiftungen	1.610	1.610	1.610,00
9110	Zufuehrg.an.Rueckl.,Fond	50	50	612,43
9420	Erwerb von bewegl.Sachen	3.710	1.800	0,00
9500	Ausgaben f. Baumassnahm.	9.010	15.400	0,00
9568	Fensterglasaustausch	0	0	627,13
Summe Ausgaben		810.150	828.420	770.124,64
Summe 2210.01				
Summe Einzelplan 2	Einnahmen	810.150	828.420	770.124,64
	Ausgaben	810.150	828.420	770.124,64
	Saldo	0	0	0,00

Funktion Gruppierung	Erläuterungstext / Ansatzermittlung		Haushalts-ansatz (volle € 10,--)
00.2210.01	**KINDERTAGESSTÄTTE APPEN**		
0500	Zuschuss Land Integration Der Zuschuss berechnet sich für 1 Kind (Einzelintegration). Das Land zahlt pro Kind und Tag einen Pflegesatz in Höhe von 36,38 €.		13.280
0520	Zuschuss des Landes Gem. dem Kindertagesstättengesetz - KiTaG – vom 12. Dezember 1991 trägt das Land 20% der Personalkosten für das pädagogische Personal (Hhst. 4230, 4350, 6400) Berechnungsgrundlage für das Land ist das Ergebnis des Vorjahres. Aufgrund dieses Verfahrens sind tarifliche oder sonstige Personalkostensteigerungen des lfd. Haushaltsjahres nicht berücksichtigt. Folglich beträgt die Einnahme für das lfd. Jahr nur ca. 16% der Personalkosten des pädagogischen Personals.		101.880
0530	Sozialstaffel des Kreises Ausfall durch die Sozialstaffel. Der Ausfall wird mit 15 % der Elternbeiträge berechnet.		43.600
0531	Betriebskostenzuschuss des Kreises 3 Gruppen á 563 € 2 Gruppen á 767 € 2 Gruppe á 665 €	1.689 1.534 1.330	4.550
0540	Zuschüsse von politischen Gemeinden Defizit wird von der politischen Gemeinde getragen. Berechnung: Summe der Ausgaben ./. Summe der Einnahmen (ohne 0540) verbleibt Fehlbetrag	810.150 436.510	380.310
0541	Sozialstaffel Kommune Kommunaler Anteil der Sozialstaffel		2.500
1411	Elternbeiträge Regelbeiträge gemäß Kreisrichtlinien für ca. 118 Kinder, der Ausfall für die Sozialstaffel wurde mit 15 % berechnet und bei den Haushaltsstellen 0530 und 0541 veranschlagt.		261.050
1430	Essengeld – neu bei 2210.10 ab RJ 2010		0
1431	Getränkegeld Monatlich 2 € je Kind		2.880
1700	Einnahmen aus Fotoverkäufen (Ausg. s. unter Hhst. 6700)		0
2211	Nachgewiesen werden bei dieser Hhst. die zweckgebundenen Spenden der Eltern. Ausgaben erfolgen über 8111. Die Mittel sind übertragbar		100

Funktion Gruppierung	Erläuterungstext / Ansatzermittlung			Haushaltsansatz (volle € 10,--)
4230	Personalkosten für Betreuungen			
	1 Leiterin	39,00 Std./wchtl.		
	1 Erzieherin	36,00 Std./wchtl.	befristet bis 31.07.11	
	1 Erzieherin	26,00 Std./wchtl.	ab 01.08.11	
	1 Erzieherin	26,00 Std./wchtl.		
	3 Erzieherinnen je 39,0 Std.	117,00 Std./wchtl.		
	1 Erzieherin	33,00 Std./wchtl.	befristet bis 31.07.11	
	1 Erzieherin	26,00 Std./wchtl.	ab 01.08.11	
	2 Erzieherinnen je 27,0 Std.	54,00 Std./wchtl.		
	2 Erzieherinnen je 24,0 Std.	48,00 Std./wchtl.		
	1 Erzieher	30,00 Std./wchtl.		
	1 Erzieherin	33,00 Std./wchtl.		
	1 Erzieher	36,00 Std./wchtl.		
	1 Erzieherin	33,00 Std./wchtl.		
	1 Erzieherin	37,50 Std./wchtl.		
	1 Erzieherin	25,00 Std./wchtl.	befristet bis 31.07.11	
	insgesamt	547,50 Std./wchtl.	bis 31.07.2011	
		495,50 Std./wchtl.	ab 01.08.2011	632.200
4231	Gartenpflege 5,80 Std./Wo.			5.600
4240	Personalkosten für Raumpflege Planst.-Nr. 13.190 31,75 Std. Erstattung 5 Stunden Küchenhilfe aus 2210.10, 4.310 €			23.090
4252	Bewegungsgruppe (7 Gruppen à 590 €)			4.130
4350	Leistungen an Versorgungseinrichtungen (pädagogisches Personal) Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Unfallversicherung			1.800
4351	Leistungen an Versorgungseinrichtungen (nichtpädagogisches Personal) Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Unfallversicherung			300
4520	Vertretungen und Aushilfen pädagogisches Personal: Kosten für Vertretungen, kurzfristige Beschäftigung von Aushilfskräften, Springerkraft befristet bis 31.07.2011 4.700 €			15.700
4521	Vertretungen und Aushilfen nichtpädagogisches Personal: Kosten für Vertretungen, kurzfristige Beschäftigung von Aushilfskräften, 2 % von Hhst. 4240			550
4900	Personalbezogene Sachausgaben			150
5100	Bauunterhaltungspauschale			
	2 % des Friedensfeuerkassenwertes von € 57.780		1.160	
	aus der Rücklagenzuführung s. Hhst. 9100		500	
	Pauschale für Spielsandauswechslung		3.060	
	Unterhaltung Rasenmäher, Kehrmaschine u. Aufsitzmäher		800	
	Fallschutzsand		410	
	Sicherheitsüberprüfung der Außenspielgeräte		190	
	Elektrocheck		150	6.270

Funktion Gruppierung	Erläuterungstext / Ansatzermittlung		Haushaltsansatz (volle € 10,--)
5200	Bewirtschaftungskosten für den Kindergarten		
	- Gemeinde Appen, Kanalgebühren, Abwasser	800	
	- Stadtwerke Pinneberg, Wassergeld	1.100	
	- E.ON, Strom	4.450	
	- Müllgebühren, Kreis	1.310	
	- Schornsteinfegergebühren + Wartung Heizung	300	
	- HGW Gas (Heizung)	8.270	
	- Pauschale: 120Plätze je € 23,50	2.820	
	- HTS, Handtuchspender	1.100	
	- Waschen der Gardinen und Reinigung der Teppiche	300	
	- Regenwasser	620	
	- Wartung Feuerlöscher	150	21.220
5300	Pacht für Spielplatzerweiterungsgelände		200
5500	Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände		
	- Pauschale für Wartung der Bürogeräte	300	
	- Ersatzbeschaffungspauschale 85 Pl. je € 8,00	680	
	- Ersatzbeschaffungspauschale 35 Pl. je € 10,00	350	
	- Kinder, die am Essen teilnehmen 60 Pl. je € 2,00	120	1.450
6100	Fahrtkostenpauschale		260
6200	Fernmeldekosten		600
6300	Pauschale für allgemeinen Geschäftsaufwand		
	120 Betreuungen je € 3,00	360	
	Porto für 120 Betreuungen je € 2,00	240	600
6400	Fort-, Aus- und Welterbildung		
	18 MA je € 153,00		2.750
6500	Pauschale für Fachzeitschriften		310
6660	Arzneimittelpauschale		
	120 Betreuungen je € 2,00		240
6680	Lebensmittel für Verpflegung – neu bei 2210.10 ab RJ 2010		0
6682	Ausgaben für Getränke		
	Einnahmen sh. Hhst. 1431, Restmittel sind übertragbar.		2.880
6690	Bastel- und Spielmaterialpauschale		
	85 Betreuungen je 50,00 €	4.250	
	35 Betreuungen je 75,00 €	2.630	6.880
6700	Weitere Ausgaben		
	für Veranstaltungen, z.B. Sommerfeste, Weihnachtsfeiern		
	7 Gruppen je 100 €		700
6720	Beiträge Ev. Landesverband		740
6750	Stützpädagogischer Dienst		2.440
6751	Betreuung Einzelintegration		13.280
6752	Dienstleistungen Dritter		
	- Reinigungsfirma	10.800	
	- pauschal für Erweiterung	2.000	12.800

Funktion Gruppierung	Erläuterungstext / Ansatzermittlung						Haushaltsansatz (volle € 10,--)
6770	Versicherungsprämien						
	Haftpflicht	120	Plätze	x	1,47 €	176,40	
	Inventar	7	Gruppen	x	26,39 €	184,73	
	Gebäude	957,52	qm	x	1,84 €	1.761,84	
	Unfall	120	Plätze	x	0,81 €	97,20	2.220
6920	Verwaltungskosten KK Pinneberg						
	120 Kinder x 21,00 € x 12 Monate						30,240
6921	Ant. Personal- und Sachkosten f. Fachberatung gem. § 19 KiTaG						3.960
6922	Kosten der Mitarbeitervertretung						
	18 Mitarbeiter/innen je 120 €						2.160
8111	Bei dieser Hhst. werden die Ausgaben aus den zweckgebundenen Spenden der Eltern getätigt, s. auch Hhst. 2211/9110						50
9100	Rücklagenzuführung						
	Rücklagenzuführung für Bauunterhaltung					5.110	
	./. Anteilsbetrag an Bauunterhaltungspauschale, s. Hhst. 5100					500	
	./. Finanzierung der Ausgaben bei den Hhst. 9420 und 9500					3.000	1.610
	Stand der Baurücklage am 01.01.2009 = € 9.210,82						
9110	Zuführung an Rücklage für zweckgebundene Spenden						50
	Stand der Spielzeugrücklage am 01.01.2009 = € 12.325,78						
9420	Inventarbeschaffung						
	Trampolin im Boden					2.000	
	10 Krippenstühle					780	
	1 Bauteppich					430	
	Puppeneckenmöbel					500	3.710
9500	Bausondermaßnahmen						
	Grüne Gruppe:						
	- Abbruch Holzpodest, Demontage Wandverkleidung, Demontage Wandschrank					1.400	
	- Wände neu verputzen und streichen					1.120	
	- neuer Wandschrank					1.000	
	- textiler Bodenbelag im Bereich des Podestes					2.000	
	Sternengruppe:						
	- Oberlicht abdichten im Garderoben Bereich					600	
	- Toilettentrennwand befestigen					160	
	Orangene Gruppe:						
	- untere Terrassentürblende mit neuem Dichtungsband befestigen					120	
	- Aussentür mit Panikschloss nachrüsten					150	
	- Ausbesserung Deckenanstrich Holzverkleidung Vorraum					140	
	Kunterbunte Gruppe:						
	- Toilettentrennwand befestigen					160	
	Tischler/Fenster						
	- Eingangshalle: Tür zum Innenhof austauschen					1.020	
	- untere Aluabschlußschiene Fensterfront zum Innenhof erneuern					240	
	- Flur (Vorraum Sterne): Außentür mit Panikschloss nachrüsten					150	
	- Küche und Mitarbeiterzimmer: Erneuerung der Dauerelastischen Verfugungen bei 3 Fenstern					430	
	Malerarbeiten Außenfassade						

Funktion Gruppierung	Erläuterungstext / Ansatzermittlung		Haushalts-ansatz (volle € 10,--)
	Ventilatorgehäuse: Fuge zwischen Außenwand und Gehäuse verschließen	230	
	Fassadenschindel der Außenwand im Bereich der Küche aus-Tauschen	90	9.010

Die Mittel sind bis zur Freigabe durch den Kirchenkreis gesperrt.

Rechtsträger 1200130120 St. Johannes Kgm.Appen
Haushaltsplan 2011 02.08.10 14:22:28

Haushaltsstelle			Ansatz 2011	Ansatz 2010	Ergebnis 2009
Sachbuch 00					
Einzelplan 2 Kirchliche Sozialarbeit					
2210 Kindertagesstätte					
10 Kita Appen - Essen					
Einnahmen	0540	Zuschuss v.komm.Gemeinde	5.500	0	0,00
	1430	Entgelt f.Verpfleg/Unter	24.020	29.520	0,00
Summe Einnahmen			29.520	29.520	0,00
Ausgaben	4240	Lohn einschl. AG-Anteil	4.310	0	0,00
	6680	Lebensmittel	25.210	29.520	0,00
Summe Ausgaben			29.520	29.520	0,00
Summe 2210.10					
Summe Einzelplan 2		Einnahmen	29.520	29.520	0,00
		Ausgaben	29.520	29.520	0,00
		Saldo	0	0	0,00
Summe Sachbuchteil 00		Einnahmen	29.520	29.520	0,00
		Ausgaben	29.520	29.520	0,00
		Saldo	0	0	0,00

Funktion Gruppierung	Erläuterungstext / Ansatzermittlung	Haushalts-ansatz (volle € 10,--)
00.2210.10	**KINDERTAGESSTÄTTE APPEN – Essen**	
0540	Zuschüsse von politischen Gemeinden Alle Empfänger der Sozialstaffelermäßigung werden im vollen Umfang vom Beitrag des Mittagessens befreit. Sh. Hst. 0540 und 1430	5.500
1430	Essengeld 60 Kinder, mtl. 41,00 €/Kind	24.020
4240	Personalkosten Planst.-Nr. 13.190 5 Stunden Küchenhilfe	4.310
6680	Lebensmittel für Verpflegung Einnahmen sh. Hhst. 0540/1430 ./. 5 Std. Küchenhilfe 4.310 € an 2210.01	25.210

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 454/2010/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	12.10.2010
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	09.11.2010	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	30.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	09.12.2010	öffentlich

Betriebskostenzuschuss 2011 für den heilp. Nachbarschaftskindergarten der Lebenshilfe in Appen-Etz

Sachverhalt:

Die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen im Kreis Pinneberg gGmbH hat den Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2011 (siehe Anlage) eingereicht.

Gesamteinnahmen von 180.164,75 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 279.664,75 Euro gegenüber, daraus ergibt sich ein Zuschussbedarf in Höhe von 99.500 Euro.

Für das Jahr 2010 wurde ein Zuschuss in Höhe von insgesamt 100.100 Euro gewährt (Jahresrechnung 2010 bleibt abzuwarten), so dass sich kleine Ersparnisse ergeben haben.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Ansätze entsprechen im Wesentlichen denen des Vorjahres und den festgesetzten Pauschalen für das Jahr 2011.

Die voraussichtlichen Elternbeiträge in Höhe von 103.000 Euro decken etwa 36,8% der Gesamtausgaben.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 4640.717000 ist der Zuschuss in Höhe von 99.500 Euro bereitzustellen.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales beschließt, die von der Lebenshilfe aufgeführten Kosten für das Jahr 2011 als zuschussfähig anzuerkennen.

Im Haushaltsplan der Gemeinde Appen werden 99.500 Euro als Zuschuss für den heilpädagogischen Nachbarschaftskindergarten in Appen-Etz eingeplant.

_____
Banaschak

Anlagen:
Haushaltsvoranschlag 2011

Ö 5

Heilpädagogischer Kindergarten Appen-Etz
Heideweg 1b, 25482 Appen-Etz

Änderung der Pauschalen

Elmshorn,08.10.2010

Voranschlag 2011

I. Ausgaben	Voranschlag PLAN 2011	Voranschlag PLAN 2010	Abrechnung IST 2009
Pädagogisches Personal : Vergütungen einschl. Sonderleistungen,Arbeitgeberanteil z. Sozialvers.u. zus. Altersversorg.f.d.päd.Personal	218.248,37	215.774,06	206.927,97
Sonstiges Personal: Vergütungen einschl. Sonderleistungen,Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung u. zusätzl. Altersversorgung für das Personal im Wirtschaftsdienst (Hausmeister, Küchenpersonal, Reinigungskräfte)	16.217,09 1.000,00 1.000,00 2.200,00	19.141,99 1.000,00 1.000,00 2.200,00	13.481,91 1.000,00 1.000,00 2.200,00
Kosten der Fort- und Weiterbildung			0,00
Berufsgenossenschaft	1.240,04	1.500,00	1.188,09
Fort- + Weiterbildung, Fachberatung Pauschale	400,00	382,50	382,50
Verwaltungskosten Pauschale	10.032,00	8.976,00	8.976,00
Gebäude- und Heizungsunterhaltung	2.000,00	1.500,00	1.491,09
Anteilig Dachsanierung 1. BA			36.359,28
Fenster&Fassadensanierung anteilig		59.000,00	11.679,21
Inventar (Instandhalt. u. Neuanschaffg. kurzlebiger Einrichtungsgegenstände)	siehe Pauschale		0,00
Sonstige Bewirtschaftungskosten (Strom,Gas,Wasser,Vers.)	4.500,00	4.000,00	3.616,96
Gebäudereinigung Pauschale	2.112,00	2.112,00	2.112,00
allgem. Materialverbrauch	360,00		
Grundsteuern/Grundstücksabgaben	1.010,80	700,00	835,30
Hausapotheke Pauschale	88,00	88,00	88,00
Inventar + päd. Sachbedarf Pauschale	3.828,00	3.740,00	3.740,00
Bürobedarf	4.600,03	5.200,00	3.801,31
sonstige Pauschale Elementarplatz	132,00		
Porto Pauschale	88,00	88,00	132,00
Fernsprechgebühr + Anlage	720,00	600,00	1.438,08
Vebandsbeiträge	0,00	0,00	0,00
Reisekosten	350,00	300,00	270,16
Lebensmittel, Essenkosten, soweit nicht an anderer Stelle erfaßt	9.300,00	9.200,00	8.560,71
Mieten(Gymnastikhalle, Schwimmhalle, Wal	238,42	200,00	197,03

II. Einnahmen		Voranschlag PLAN 2011	Voranschlag PLAN 2010	Abrechnung IST 2009
Elternbeiträge /- gebühren		103.000,00	100.000,00	99.658,40
Essengeld		16.500,00	16.000,00	16.606,40
Träger				
Gemeinde	Regelzuschuß			103.060,00
	in Kind ohne Mahlzeit			341,00
	Sozialstaffel			137,50
Kreis	Regelzuschuß Betriebskosten	2.600,00	2.600,00	2.660,00
	Ausfallzahlung Sozialstaffel	0,00	0,00	5.242,00
Land	Korrektur 2008			-118,10
	vorbeh. der Abrg.	30.000,00	31.000,00	34.247,58
	Zuschuss Sprachförderung			1.600,00
	Zuschuss I-Gruppen	28.000,00	28.000,00	29.363,08
Sonstige Zuschußgeber		64,75	2,55	0,00
Sonstiges (z.B. Spenden)				
Gesamteinnahmen		**180.164,75**	**177.602,55**	**292.797,86**

Erläuterung zu den Einnahmen " Elternbeiträge " :

	Voranschlag PLAN 2011	Voranschlag PLAN 2010	Abrechnung IST 2009
tatsächliche Einnahme	103.000,00	100.000,00	99.658,40
Einnahmeausfall durch Sozialstaffelung	0,00	0,00	5.379,50
Elternbeiträge insgesamt	103.000,00	100.000,00	105.037,90

Gesamtausgaben ./. **279.664,75** **336.702,55** **309.477,60**

PLAN 2011	PLAN 2010	IST 2009
-99.500,00	**-159.100,00**	**-16.679,74**

Sonderzuschuss Fenster, Fassade 59.000,00

Förderung Gemeinde Appen 2011 **-99.500,00** -100.100,00 -120.218,24

i. A. Quitschau

Unterschrift

LEBENSHILFE
für Menschen mit Behinderungen
im Kreis Pinneberg
gemeinnützige GmbH
Heidmühlenweg 40 • 25336 Elmshorn
Tel. 04121/492410 • Fax 04121/492413

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 464/2010/APP/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	28.10.2010
Bearbeiter:	Inka Backer	AZ:	711-070

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	30.11.2010	öffentlich

Anpassung der Schmutzwassergebühren für das Jahr 2011

Sachverhalt:

Die Schmutzwassergebühr der Gemeinde Appen ist zuletzt zum 1. Januar 2010 angepasst worden.
Nachdem für die Jahre 2008 und 2009 die Gebühren nicht unerheblich gesenkt werden konnten, mussten diese ab 2010 wieder leicht erhöht werden.
Die Kalkulation für das 2011 sieht nunmehr wiederum eine Erhöhung der Gebühren vor. Diese Erhöhung ergibt sich einerseits aus der Veränderung der Haushaltsansätze, die insbesondere im Bereich der baulichen Unterhaltung und der Abschreibungen angehoben werden mussten und andererseits aus der voraussichtlichen Reduzierung der von der Marseille-Kaserne zu entrichtenden Schmutzwassergebühr.
Diese Einnahmereduzierung ist darauf zurückzuführen, dass die Schmutzwassermenge der Marseille-Kaserne seit 2007 rückläufig ist und sich somit ein sinkendes Gebührenaufkommen ergibt.
Die Anzahl der Wohneinheiten wird sich auch im Jahr 2011 kaum verändern, da keine größeren Baumaßnahmen in der Gemeinde Appen geplant sind.

Für die Senkung der Gebühren in den beiden Vorjahren und die minimale Erhöhung für das Jahr 2010 ist das Guthaben der Gebührenausgleichsrücklage in Anspruch genommen worden. Eine weitere Entnahme ist nicht mehr möglich, da die Gebührenausgleichsrücklage keinen Bestand mehr aufweist. Es muss vielmehr derzeit damit gerechnet werden, dass auch in den Folgejahren Gebührenerhöhungen erforderlich werden.

Der Vorlage beigefügt sind die Gebührenkalkulation sowie eine Übersicht der Gebührensätze seit dem Jahr 2000. Daraus kann ersehen werden, dass die jetzt kalkulierten Gebührensätze sich wieder den Gebührensätzen der Jahre 2005 bis 2007 nähern.

Stellungnahme der Verwaltung:
Aus Sicht der Verwaltung sollte auch für diese Kalkulation nicht von der bisherigen Berechnungsart abgewichen werden, da die Kosten, die für die Grundgebühr sowie für die Zusatzgebühr zugrunde gelegt werden, genau feststellbar sind.

Entsprechend der Kalkulation für 2011 ergibt sich eine Grundgebühr in Höhe von 4,18 € monatlich je Wohneinheit bzw. mindestens 6,27 € monatlich je Grundstücksanschluss. Das bedeutet, dass die Grundgebühr zum 1. Januar 2011 um 0,55 € monatlich je Wohneinheit bzw. 0,82 € monatlich je Grundstücksanschluss gegenüber 2010 erhöht werden muss.
Aus der Kalkulation ergibt sich weiter, dass zur Deckung der entstehenden Kosten die Erhebung einer Zusatzgebühr in Höhe von 1,66 € je Kubikmeter Wasser erforderlich ist. Gegenüber dem Jahr 2010 muss die Zusatzgebühr um 0,41 € je Kubikmeter Wasser erhöht werden.

Finanzierung:
Die entsprechenden Benutzungsgebühren sind aufgrund der Gebührenkalkulation für die Schmutzwassergebühren 2011 in den Haushaltsplanentwurf 2011 zur Haushaltsstelle 70000 110000 eingestellt worden.

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss nimmt die Gebührenkalkulation für 2011 zur Kenntnis und beschließt, die Schmutzwassergebühren ab 1.1.2011 wie folgt anzupassen:

1. Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit monatlich 4,18 €,
   mindestens jedoch je Grundstücksanschluss monatlich 6,27 €-

2. Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 1,66 €.

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Appen ist entsprechend zu ändern.

_Banaschak
Bürgermeister

Anlagen:
1 Gebührenkalkulation
1 Übersicht der Gebührensätze ab 2000

27.10.2010

Übersicht der Gebührensätze für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Appen

ab 2000

Haushaltsjahr	Grundgebühr Wohneinheit	Grundgebühr Grundstück	Zusatzgebühr
2000	8,42 €	12,62 €	1,19 €
2001	6,65 €	9,98 €	1,23 €
2002	6,65 €	9,98 €	1,23 €
2003	6,42 €	9,63 €	1,48 €
2004	6,33 €	9,50 €	1,56 €
2005	6,70 €	10,05 €	1,61 €
2006	6,70 €	10,05 €	1,61 €
2007	6,70 €	10,05 €	1,61 €
2008	5,00 €	7,50 €	1,53 €
2009	2,96 €	4,44 €	1,23 €
2010	3,63 €	5,45 €	1,25 €
2011	4,18 €	6,27 €	1,66 €

Gebührenbedarfsberechnung				
für die Abwassergebühr ab 1.1.2011				
Ausgaben		**Grundgebühr**	**Zusatzgebühr**	
	€	**€**	**€**	
Bauliche Unterhaltung	35.000,00	35.000,00		
Geräte und Gebrauchsgegenstände	500,00		500,00	
Stromversorgung	15.000,00		15.000,00	
Versicherungen	2.000,00	2.000,00		
Abfuhr Abwasser und Klärschlamm	1.500,00		1.500,00	
Abwassergebühren (mit Kaserne)	377.500,00		377.500,00	
Verwaltungskostenumlage Amt	38.500,00	19.250,00	19.250,00	
Innere Verrechnungen Bauhof	4.500,00	4.500,00		
Abschreibungen	121.600,00	121.600,00		
Verzinsung des Anlagekapitals	-	-	-	
Gesamt-Ausgaben	**596.100,00**	**182.350,00**	**413.750,00**	
Einnahmen				
Ersätze	-		-	
Verwaltungskostenanteil Kaserne	1.533,00	1.533,00		
Zinsen Gebührenausgleichsrücklage	-	-	-	
Verzinsung Anlagekapital	53.500,00	53.500,00	-	
Gebühr Kaserne	63.619,92		63.619,92	
Gesamt-Einnahmen	**118.652,92**	**55.033,00**	**63.619,92**	
Ergebnis	**477.447,08**	**127.317,00**	**350.130,08**	
Gesamtverteilungsbetrag	**477.447,08**	**127.317,00**	**350.130,08**	
Die auf die Grundgebühr umzulegenden Kosten in Höhe von				
127.317,00	sind zu verteilen auf	**2.537**	**Wohneinheiten,**	
so daß sich für eine Wohneinheit eine monatliche				
Grundgebühr von		**4,18 €**		
ergibt.				
Je Grundstücksanschluß jedoch mindestens monatlich		**6,27 €**		
Bei den Zusatzgebühren sind die Kosten in Höhe von			**350.130,08 €**	
auf eine Abwassermenge von			**211.040**	**cbm**
zu verteilen, so daß die Gebühr je Kubikmeter			**1,66 €**	
beträgt.				

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 471/2010/APP/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	09.11.2010
Bearbeiter:	Inka Backer	AZ:	9/700-212

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	30.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	09.12.2010	öffentlich

Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung)

Sachverhalt:
Für die Schmutzwassergebühren in der Gemeinde Appen erfolgte im vergangenen Jahr eine Neukalkulation mit Anpassung der Schmutzwassergebühren zum 1. Januar 2010.
Die jetzt vorgenommene Gebührenkalkulation hat ergeben, dass die Grundgebühren sowie die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung zum 1. Januar 2011 erhöht werden müssen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Verwaltungsseitig wird empfohlen, die ermittelten neuen Gebührensätze zur Kenntnis zu nehmen und einer Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zuzustimmen.

Finanzierung:
Die entsprechenden Benutzungsgebühren sind im Haushaltsplanentwurf 2011 bei der Haushaltsstelle 70000 110000 eingeplant worden.

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die anliegende **5.** Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen.
.

Banaschak
Bürgermeister

5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung)

Die Gemeindevertretung beschließt aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl. – H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl. – H. S. 93) und der §§ 1, 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl. – H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl. – H. S. 362) in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2010 folgende **5.** Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung):

Artikel I

§ 13 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit monatlich 4,18 Euro,
mindestens jedoch je Grundstücksanschluss 6,27 Euro.

Für Grundstücke, die direkt an den Hauptsammler West angeschlossen sind, wird keine Grundgebühr erhoben.

(2) Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser
a) bei Grundstücken, die über den unmittelbaren Kanalanschluss der Marseille-Kaserne an den Hauptsammler West entsorgt werden 1,17 Euro,

b) bei allen anderen an den gemeindlichen Anlagen oder an den Hauptsammler West unmittelbar angeschlossenen Grundstücken 1,66 Euro.

(3) Die Benutzungsgebühr nach § 12 Absatz 3 beträgt für die Abwasserbeseitigung
a) aus abflusslosen Gruben monatlich (17 Entleerungen jährlich) 115,00 Euro,
b) aus Hauskläranlagen monatlich (2 Entleerungen jährlich) 20,45 Euro je Anlage.

Artikel II

Die **5.** Nachtragssatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Appen, den . Dezember 2010

Banaschak
Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 468/2010/APP/BV

Fachteam:	Finanzen	Datum:	02.11.2010
Bearbeiter:	Inka Backer	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	30.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	09.12.2010	öffentlich

Neufassung der Hundesteuersatzung für die Gemeinde Appen

Sachverhalt:
Die zurzeit geltende Hundesteuersatzung der Gemeinde Appen ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten.

Da in allen anderen amtsangehörigen Gemeinden die Hundesteuersatzungen zum Jahresende 2010 ihre Gültigkeit von Gesetzeswegen verlieren und um über einheitliche Hundesteuersatzungen zu verfügen, wird verwaltungsseitig die Neufassung der Hundesteuersatzung in **allen** amtsangehörigen Gemeinden empfohlen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Die Amtsverwaltung hat aufgrund der gesetzlichen Vorgaben den Entwurf einer neuen Hundesteuersatzung gefertigt. Der Entwurf der Hundesteuersatzung sowie eine Synopse liegen dieser Vorlage bei. In der Synopse sind die jetzigen Regelungen sowie die der neuen Satzung jeweils gegenüber gestellt, so dass ein Vergleich von „alt“ zu „neu“ möglich ist.

Die Änderungen beziehen sich unter anderem auf den Beginn und das Ende der Steuerpflicht. Um die Doppelversteuerung eines Hundes zu vermeiden, wurde das Kalendervierteljahr in Kalendermonat geändert, da immer mehr Gemeinden und Städte in ihren Satzungen eine monatliche Versteuerung vorsehen.

Im Rahmen der Neufassung der Hundesteuersatzung und der bereits seit dem 1.1.2006 geltenden Steuersätze ist in dem vorliegenden Entwurf der Neufassung eine Steueranpassung vorgenommen worden.
Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein weist im Rahmen der Haushaltskonsolidierung als Folge der Wirtschafts- und Finanzkrise darauf hin, dass die Kommunen die zur Verfügung stehenden Einnahmequellen weiter ausschöpfen müssen und legt eine Hundesteuer ab 2011 in Höhe von mindestens 100 € fest.

Von einer Festsetzung der Steuersätze auf 100 € sollte nach Meinung der Verwaltung jedoch abgesehen werden, da die Erhöhung in den einzelnen Gemeinden zu gravierend sein würde.
Vielmehr wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Steuersätze in allen sieben amtsangehörigen Gemeinden nicht mehr unterschiedlich hoch festzusetzen, sondern ab 2011 **einheitliche** Steuersätze zu beschließen.
Aus der beigefügten Anlage kann ersehen werden, welche Steuersätze **derzeit** in den einzelnen Gemeinden gelten.
Sollte dem Vorschlag der Amtsverwaltung gefolgt werden, bedeutet das, dass die Erhöhung der Hundesteuersätze in jeder Gemeinde unterschiedlich hoch ausfallen wird.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass die Steuersätze für die gefährlichen Hunde in der Neufassung erheblich erhöht worden sind. Diese Erhöhung wird jedoch als sachgerecht angesehen, da von einer Gefährlichkeit dieser Hunde aufgrund des genetischen Potentials ausgegangen werden muss. Insbesondere handelt es sich um die Rassen Pitbull-Terrier, American-Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier und Bullterrier, die im Hundeverbringungs- und einfuhrbeschränkungsgesetz aufgelistet sind, sowie um andere Hunde, deren Einstufung als Gefahrhund von ihrem individuellen Wesen und Verhalten abhängig gemacht wird. Des Weiteren soll mit dem erhöhten Steuersatz für die gefährlichen Hunde ordnungspolitisch erreicht werden, die Anzahl dieser Hunde zu begrenzen.
Das Kommunalabgabengesetz Schleswig-Holstein sieht es als zulässig an, die Haltung solcher, gewöhnlich als „Kampfhunde“ bezeichneten, Hunde nach einem erheblich über deren Regelsatz hinausgehenden Steuersatz zu besteuern. Eine Erhöhung gegenüber dem Regelsatz auf sogar das Fünfzehnfache ist von der Rechtsprechung nicht beanstandet worden.

Finanzierung:
Für die Gemeinde Appen würde sich die Einnahme bei der Hundesteuer wie folgt auswirken:

für den 1. Hund (291 Hunde)	16.176,-- €
(incl. ermäßigte und Zwingerhunde),	
für den 2. Hund (25 Hunde)	1.950,-- €,
für jeden weiteren Hund (6 Hunde)	612,-- €,
für den ersten gefährlichen Hund (1 Hund)	500,-- €,
für den zweiten gefährlichen Hund	0,-- €,
für jeden weiteren gefährlichen Hund	0,-- €
Gesamteinnahme mit derzeitigem Hundebestand	**19.238,-- €.**

Gegenüber dem Vorjahr würde sich eine Mehreinnahme in Höhe von **4.013,-- €** ergeben.

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorliegende Satzung der Gemeinde Appen über die Erhebung einer Hundesteuer zum 1. Januar 2011 zu beschließen.

Banaschak
Bürgermeister

Anlagen:
1 Synopse
1 Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung
1 Aufstellung über die zurzeit geltenden Hundesteuersätze im Amtsbereich

Entwurf

Satzung
der Gemeinde Appen
über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.2.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H. S . 362) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Appen vom folgende Satzung erlassen:

Die Regelungen in der Satzung beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen. Im Folgenden wird die männliche Sprachform verwendet. Die weibliche Sprachform gilt entsprechend.

§ 1

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

(2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert.
Als gefährliche Hunde gelten:
a) Hunde deren Rassen im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.
b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 und 4 des Gefahrhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.

§ 2

Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).

(2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.

(2)Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wird ein Hund durch die Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft, entsteht die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 mit dem auf die Einstufung folgenden Kalendermonat.

(3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(4) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

(5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

(6) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4

Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	54,-- €
für den zweiten Hund	78,-- €,
für jeden weiteren Hund	102,-- €,
für den ersten gefährlichen Hund	500,-- €,
für den zweiten gefährlichen Hund	750,-- €,
für jeden weiteren gefährlichen Hund	1.000,-- €.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5

Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen;

b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;

c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.

(3) Für Hunde nach § 1 Abs. 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7

Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienstangestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern, Feldschutzkräften und von Landschaftswarten in der für den Forst-, Jagd-, Feld- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;

3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,

8. Blindenführhunden.

(2) Für Hunde nach § 1 Abs. 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;

4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 9

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10

Meldepflichten

(1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet an der Feststellung mitzuwirken, ob es sich bei dem von ihm gehaltenen Hund um einen Hund im Sinne von § 1 Absatz 2 handelt. Hierzu hat der Hundehalter insbesondere die Verpflichtung, den Hund bei einem Fachtierarzt zur Begutachtung vorzustellen.

(5) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes abgegeben werden müssen. Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Halter gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke.
Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfang des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 11

Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei Jahreszahlung wird die Steuer zum 01.07. jeden Jahres fällig.

§ 12

Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Haltern Auskunft zu erteilen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 und § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 14

Datenverarbeitung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten von dem Steuerpflichtigen zu erheben und zu speichern.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Gemeinde zulässig im Sinne des Abschnitts II des Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 169). Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen, selbst übermitteln und nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 8. Dezember 2005 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Appen, den ……..2010

Gemeinde Appen
Der Bürgermeister

(Banaschak)
Bürgermeister

Aufstellung über die zurzeit geltenden und geplanten Hundesteuersätze im Amtsbereich

Gemeinde	1. Hund			2. Hund			weitere Hunde		
	Alt	Differrenz	*Neu*	Alt	Differenz	*Neu*	Alt	Differenz	*Neu*
Appen	40,00 €	14,00 €	*54,00 €*	75,00 €	3,00 €	*78,00 €*	100,00 €	2,00 €	*102,00 €*
Groß Nordende	40,00 €	14,00 €	*54,00 €*	50,00 €	28,00 €	*78,00 €*	60,00 €	42,00 €	*102,00 €*
Heidgraben	48,00 €	6,00 €	*54,00 €*	60,00 €	18,00 €	*78,00 €*	78,00 €	24,00 €	*102,00 €*
Heist	48,00 €	6,00 €	*54,00 €*	60,00 €	18,00 €	*78,00 €*	72,00 €	30,00 €	*102,00 €*
Holm	40,00 €	14,00 €	*54,00 €*	60,00 €	18,00 €	*78,00 €*	80,00 €	22,00 €	*102,00 €*
Moorrege	40,00 €	14,00 €	*54,00 €*	60,00 €	18,00 €	*78,00 €*	72,00 €	30,00 €	*102,00 €*
Neuendeich	40,00 €	14,00 €	*54,00 €*	45,00 €	33,00 €	*78,00 €*	55,00 €	47,00 €	*102,00 €*

Gemeinde	1. gefährlicher Hund		2. gefährlicher Hund		weitere gefährliche Hunde	
	Alt	Neu	Alt	Neu	Alt	Neu
Appen	300,00 €	500,00 €	-	750,00 €	300,00 €	1.000,00 €
Groß Nordende	130,00 €	500,00 €	-	750,00 €	250,00 €	1.000,00 €
Heidgraben	-	500,00 €	-	750,00 €	-	1.000,00 €
Heist	240,00 €	500,00 €	-	750,00 €	440,00 €	1.000,00 €
Holm	170,00 €	500,00 €	-	750,00 €	420,00 €	1.000,00 €
Moorrege	-	500,00 €	-	750,00 €	-	1.000,00 €
Neuendeich	210,00 €	500,00 €	-	750,00 €	260,00 €	1.000,00 €

Synopse der Satzung der Gemeinde Appen über die Erhebung einer Hundesteuer

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 1 **Steuergegenstand**	**§ 1** **Steuergegenstand**
(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.	(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.
(2) Hunde im Sinne des Absatzes 1 sind auch gefährliche Hunde entsprechend der Landesverordnung zur Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefahrhundegesetz).	(2) Die Haltung gefährlicher Hunde wird gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten: a) Hunde deren Rassen im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungs-gesetzes benannt sind sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden. b) Hunde, die die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 3 und 4 des Gefahrhundegesetzes erfüllen und von der örtlichen Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft wurden.
§ 2 **Steuerpflicht**	**§ 2** **Steuerpflicht**
(1) Steuerpflichtige / Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halterin / Halter des Hundes).	(1)Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes).
(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.	(2) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.

(4) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin / eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.

(5) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 3
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1)Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendermonat, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendermonat, in dem er drei Monate alt wird.

(2) Wird ein Hund durch die Ordnungsbehörde als gefährlich eingestuft, entsteht die Steuerpflicht nach § 1 Abs. 2 mit dem auf die Einstufung folgenden Kalendermonat.

(3) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.

(4) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendermonat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder verstirbt.

(5) Bei Wohnortwechsel eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt; sie beginnt mit dem auf den Zuzug folgenden Kalendermonat.

(6) Wer einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Kalendermonat steuerpflichtig.

§ 4
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	**40,00 €,**
für den zweiten Hund	**75,00 €,**
für jeden weiteren Hund	**100,00 €**
und für jeden gefährlichen Hund	**300,00 €.**

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	**54,00 €,**
für den zweiten Hund	**78,00 €,**
für jeden weiteren Hund	**102,00 €,**
für den ersten gefährlichen Hund	**500,00 €,**
für den zweiten gefährlichen Hund	**750,00 €,**
für jeden weiteren gefährlichen Hund	**1.000,00 €.**

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 7), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 5 **Steuerermäßigung**	**§ 5** **Steuerermäßigung**
(1) Die Steuer ist auf Antrag der / des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von	(1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 150 m entfernt liegen;	a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 m entfernt liegen;
b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;	b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;	c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
d) abgerichteten Hunden, die von Artistinnen / Artisten und berufsmäßigen Schaustellerinnen / Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;	d) abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichterinnen / Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;	e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
	f) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.	(2) Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für den ersten und zweiten Hund zu versteuern. Für weitere Hunde, die weniger als sechs Monate im Besitz sind, braucht keine Steuer entrichtet zu werden.
	(3) Für Hunde nach § 1 Absatz 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 6
Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchterinnen / Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die
Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 6
Zwingersteuer

(1)Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2)Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 4 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7 **Steuerbefreiung**	**§ 7** **Steuerbefreiung**
Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von	(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;	1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamtinnen / Forstbeamten, im Privatforstdienstangestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;	2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienstangestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern, Feldschutzkräften und von Landschaftswarten in der für den Forst-, Jagd-, Feld- oder Landschaftsschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;	3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;	4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;	5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;	6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;	7. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.	8. Blindenführhunden.
	(2) Für Hunde nach § 1 Absatz 2 (gefährliche Hunde) wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 8 **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung** Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, 2. die Halterin / der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist, 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind; 4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.	**§ 8** **Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung** Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind, 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist, 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind; 4. in den Fällen des § 5 Abs. 2, § 6 und § 7 Ziffer 6 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
§ 9 **Steuerfreiheit** Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.	**§ 9** **Steuerfreiheit** Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für die Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuern.

§ 10
Meldepflichten und Auskunftspflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Die bisherige Halterin / der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung der Erwerberin / des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat die Hundehalterin / der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes abgegeben werden müssen. Die Hunderhalterin / der Hundehalter darf Hunde außerhalb ihrer / seiner Wohnung oder ihres / seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarkeumherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Die Halterin/ der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfang des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 10
Meldepflichten

(1) Wer einen Hund in seinen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufnimmt oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Hunderasse anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als in den Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Der Hundehalter ist verpflichtet an der Feststellung mitzuwirken, ob es sich bei dem von ihm gehaltenen Hund um einen Hund im Sinne von § 1 Absatz 2 handelt. Hierzu hat der Hundehalter insbesondere die Verpflichtung, den Hund bei einem Fachtierarzt zur Begutachtung vorzustellen.

(5) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes abgegeben werden müssen. Bei Verlust der Hundesteuermarke erhält der Halter gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfang des Hundes in Kenntnis gesetzt werden.

§ 11 **Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**	**§ 11** **Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer**
(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Rechnungsjahr.	(1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 14 Tagen zu entrichten.	(2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Bei Jahreszahlung wird die Steuer zum 01.07. jeden Jahres fällig.
	§ 12 **Auskunftspflicht**
	Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde oder dem von ihr Beauftragten über die auf dem jeweiligen Grundstück gehaltenen Hunde und deren Haltern Auskunft zu erteilen.
§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**	**§ 13** **Ordnungswidrigkeiten**
Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.	Zuwiderhandlungen gegen § 10 und § 12 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 **Datenverarbeitung**	**§ 14** **Datenverarbeitung**
Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten von der Steuerpflichtigen / den Steuerpflichtigen zu erheben und zu speichern.	(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen Daten von dem Steuerpflichtigen zu erheben und zu speichern. (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die bei der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. bei der Polizei vorhanden sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden sind, durch die Gemeinde zulässig im Sinne des Abschnitts II des Landesdatenschutzgesetz vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 169). Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen, selbst übermitteln und nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
§ 14 **Inkrafttreten**	**§ 15** **Inkrafttreten**
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 27. November 2001 außer Kraft. Appen, den 9. Dezember 2005 Gemeinde Appen Der Bürgermeister - Hauptamt - (Brüggemann) Bürgermeister	Diese Satzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 8. Dezember 2005 mit allen Nachträgen außer Kraft. Appen, den ……..2010 Gemeinde Appen Der Bürgermeister (Banaschak) Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 455/2010/APP/BV

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	12.10.2010
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales der Gemeinde Appen	09.11.2010	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	30.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	09.12.2010	öffentlich

Zuschuss an das DRK Appen für die Durchführung der Veranstaltung "Karneval für Jung und Alt 2011"

Sachverhalt:

Das Deutsche Rote Kreuz hat mit Schreiben vom 15.08.2010 (siehe Anlage) angefragt, ob das DRK wieder mit dem Zuschuss der Gemeinde Appen zur Durchführung der Veranstaltung „Karneval für Jung und Alt 2011“ rechnen kann.

Seit dem Jahr 2008 organisiert das DRK Appen die Karnevalsveranstaltung und erhält dafür einen Zuschuss in Höhe von 500 Euro von der Gemeinde Appen. Somit konnte das Defizit aus den Vorjahren (2004 = 1.223,94 Euro / 2005 = 1.075 Euro / 2006 = 1.140,08 Euro / 2007 = 577,13 Euro) bereits gesenkt werden.

Finanzierung:

Im Haushaltsplan 2011 müssten entsprechende finanzielle Mittel eingeplant werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport und Soziales empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt,

- dass das DRK Appen im Jahr 2011 einen Zuschuss in Höhe von _____ Euro

zur Durchführung der Veranstaltung „Karneval für Jung und Alt in 2011“ erhält.

oder

- dass das DRK Appen zukünftig keinen Zuschuss von der Gemeinde Appen zur Durchführung der Karnevalsveranstaltung erhält.

_____
Banaschak

Anlagen:
Schreiben des DRK Appen vom 15.08.2010

Ö 9

Deutsches
Rotes
Kreuz

DRK-OV Appen – Osterholder Str. 28 – 25482 Appen

Herrn
Bürgermeister
Hans-Joachim Banaschak

Appen, d, 15. August 2010
0 41 01 / 2 77 81 und 01 60 90 71 13 96
Lorenzen@msn.com

Karneval für Jung und Alt 2011

Lieber Hajo,

die Durchführung der ursprünglich von der Gemeinde Appen veranstalteten Karnevalssitzung wurde vor einigen Jahren auf den DRK-Ortsverein Appen übertragen. Damit wurde sie zu einer gemeinsamen Veranstaltung der Gemeinde und des DRK-Ortsvereins.

Für unsere weiteren Planungen benötigen wir Informationen darüber, ob die Veranstaltung zu den bisherigen Konditionen von der Gemeinde mitgetragen wird.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der DRK-Ortsverein nicht in der Lage ist, die aufkommenden Gesamtkosten zu tragen.

Der Karnevalsverein hat bisher 700 € für seinen Auftritt verlangt und die GEMA-Gebühren liegen bei ca. 140 €, diese Kosten lassen sich nicht aus Eintrittsgeldern (5 €/Person) und Umlagen aus dem Verkauf von Getränken finanzieren.

Mit freundlichen Grüßen

Walter Lorenzen
(Vorsitzender)

Vorlage für Beratungen HP 2011.

10/8

Zwischennachricht zwecks Beratungen in 11/10 per Email

31. AUG. 2010

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 474/2010/APP/BV

Fachteam:	Ordnung und Technik	Datum:	17.11.2010
Bearbeiter:	Jenny Thomsen	AZ:	7/880.2910

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	30.11.2010	öffentlich

Heizkostenpauschale für Mietwohnung Almtweg 17-19

Sachverhalt:
Die CDU Appen stellt den Antrag, für die Wohnungen im Almtweg 17 eine Pauschalregelung hinsichtlich der Heizkosten einzuführen.
Die CDU ist der Auffassung, dass sich in den letzten Jahren immer wieder erhebliche Probleme bei der Ermittlung der Heizkosten für die beiden vermieteten Wohnungen Almtweg 17 ergeben haben. Die Wohnungen sind dem Heizungssystem der Feuerwehrbauten sowie der kleinen Sporthalle angeschlossen. Auch wenn die Wohnungen mit einem Verbrauchsablesegerät ausgestattet sind, ergeben sich aufgrund des Gesamtverbrauchs der Gebäude überproportionale Mehrbelastungen bei den Wohnungen.

Die CDU Appen schlägt deshalb vor, eine Pauschalregelung nach den durchschnittlichen Werten vergleichbarer Wohnungen dieser Größe jährlich zu schaffen. Hierbei ist eine Wärmebedarfsrechnung für Wohnungen dieser Größe heranzuziehen. Die Energiekosten werden jährlich der Entwicklung der Heizölkosten nach den vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Werten angepasst.
Die CDU Appen ist der Auffassung, mit dieser Regelung für die Mieter eine gerechte Lösung der Energiekosten zu schaffen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Die Abrechnungsproblematik der vergangenen Jahre, die aufgrund des fehlerhaften Einbaus der Messtechnik sowie auf fehlende Kommunikation zwischen Sachbearbeiter, Wohnungsverwaltung und Abrechnungsfirma zurückzuführen waren, sind nunmehr ausgeräumt.
Die Abrechnungsfirma kann jetzt eine korrekte Abrechnung, die der Heizkostenverordnung Rechnung trägt, durchführen.
In der Liegenschaft sind die notwendigen Wärmezähler installiert. Eine Aufteilung nach Nutzergruppen (Feuerwehr/Turnhalle und Wohnung) wird vorgenommen.

Einer Pauschalisierung der Heizkosten steht die Regelung im BGB sowie die Heiz-

kostenverordnung entgegen.
§ 556 a BGB schreibt vor, dass die Betriebskosten, die von einem erfassten Verbrauch oder einer erfassten Verursachung durch die Mieter abhängen, nach dem Maßstab umzulegen sind, der dem unterschiedlichen Verbrauch oder der unterschiedlichen Verursachung Rechnung trägt.
In § 4 der HKVO wird geregelt, dass der Gebäudeeigentümer den anteiligen Verbrauch der Nutzer an Wärme und Warmwasser zu erfassen hat.

Finanzierung:
./.

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss beschließt, den Antrag der CDU Appen aufgrund der Gesetzeslage abzulehnen.

_____
Banaschak

Anlagen:
Antrag auf Heizkostenpauschale Almtweg 17

Ö 10

Christlich Demokratische Union
Gemeindeverband **Appen**

CDU

15. 11. 10

CDU Appen , 25482 Appen , Pinnaubogen 97 b

Gemeinde Appen
Bürgermeister Banaschak
Gärtnerstr. 8

25482 Appen

Fraktionsvorsitzender
Hans-Peter Lütje
Pinnaubogen 97 b
25482 Appen
Tel: 04101/204218
Fax: 04101/591458
e-mail: HPLuetjeAppen@aol.com

Appen, den 12.11.2010

Antrag zum Finanzausschuss am 30.11.2010 der CDU Appen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Die CDU Appen stellt den Antrag, für die Wohnungen im Almtweg 17 eine Pauschalregelung hinsichtlich der Heizkosten einzuführen.

In den letzten Jahren haben sich immer wieder erhebliche Probleme bei der Ermittlung der Heizkosten für die beiden vermieteten Wohnungen Almtweg 17 ergeben.

Die Wohnungen sind dem Heizungssystem der Feuerwehrbauten sowie der kleinen Sporthalle angeschlossen.
Auch wenn die Wohnungen mit einem Verbrauchsablesegerät ausgestattet sind, ergeben sich aufgrund des Gesamtverbrauchs der Gebäude überproportionale Mehrbelastungen bei den Wohnungen.

Wir schlagen deshalb vor, eine Pauschalregelung nach den durchschnittlichen Werten vergleichbarer Wohnungen dieser Größe jährlich zu schaffen.
Hierbei ist eine Wärmebedarfsrechnung für Wohnungen dieser Größe heranzuziehen.
Die Energiekosten werden jährlich der Entwicklung der Heizölkosten nach den vom statistischen Bundesamt veröffentlichten Werten angepasst.

Wir glauben mit dieser Regelung für die Mieter eine gerechtere Lösung der Energiekosten zu schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Peter Lütje

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 463/2010/APP/HH

Fachteam:	Soziale Dienste	Datum:	26.10.2010
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	30.11.2010	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	09.12.2010	öffentlich

Antrag des TuS Appen auf Übernahme von Schadenskosten

Sachverhalt:

Der TuS Appen hat mit Schreiben vom 18.10.2010 einen Antrag auf Übernahme von Schadenskosten gestellt (siehe Anlage).

Der Sachverhalt ist aus dem Antrag ersichtlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ein Schadensbericht liegt der Verwaltung nicht vor. Ein derartiger Vorfall ist nicht versichert und damit auch keine Schadensregulierung über den Kommunalen Schadenausgleich möglich.

Der Fahrzeuginhaber ist nicht bereit, den Vorfall über die eigene Haftpflichtversicherung abzudecken. Ansonsten wäre als kostengünstige Variante denkbar gewesen, dass die Gemeinde Appen die Differenz zwischen dem bisherigen Versicherungsbeitrag und dem erhöhten Versicherungsbeitrag bis zur erneuten Senkung der Beiträge abdeckt sowie einen evtl. Eigenanteil übernimmt.

Finanzierung:

Bei der Haushaltsstelle 0600.655000, Geschäftsausgaben für Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten stehen keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung. Es wäre somit eine überplanmäßige Ausgabe.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung / die Gemeindevertretung beschließt, die entstanden Schadenskosten nicht zu übernehmen.

Oder

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung / die Gemeindevertretung beschließt, einen Zuschuss in Höhe von _____ Euro für die entstandenen Schadenskosten an den TuS Appen auszuzahlen.

Banaschak

Anlagen:
Schreiben des TuS Appen vom 18.10.2010

Ö 12

Turn- und Sportverein Appen von 1947 e.V.

Turn- und Sportverein Appen von 1947 e.V. · 25482 Appen

Gemeinde Appen
Bürgermeister Banaschak
Gärtnerstrasse
25482 Appen

Gemeinde Appen
18. OKT. 2010
Eingegangen

Vorstand
TuS Appen von 1947 e.V.

18. Oktober 2010

Amt Moorrege
E. 18. Okt. 2010

Betr.: Antrag auf Übernahme von Schadenskosten

Sehr geehrter Herr Banaschak,

am 05. Juni 2010 hat die Fußballabteilung des TuS Appen wie seit 10 Jahren zuvor das „Walter-Pein-Turnier" durchgeführt.

Bei der Vorbereitung dieses Turniers ist einem ehrenamtlichen Helfer mit einem geliehenen Fahrzeug leider ein Unfall passiert, der einen Schaden in Höhe von € 4.546,75 verursacht hat.

Bis zum heutigen Tag haben wir versucht, über irgendeine Versicherung diesen Schaden zu begleichen. Leider ist es uns nicht gelungen. Selbst über den „kommunalen Schadensausgleich" gab es keine Möglichkeit.

Wir haben den Schaden aus unserer Vereinskasse zahlen müssen.

Das „Walter-Pein-Turnier" war eine Idee unseres früheren Bürgervorstehers, der mit dieser Veranstaltung die Gemeinde „zusammen bringen" wollte.
Die Fußballabteilung des TuS hatte sich bereit erklärt, die Organisation zu übernehmen.
Wenn man so will, die Durchführung einer Veranstaltung im öffentlichen Interesse.
Über Jahre hat alles wunderbar funktioniert und wir haben insgesamt € 30.000 an Spenden für die Aktion „Appen musiziert" sammeln können.

Das Ergebnis ist, das wir mit diesem Schaden unsere Vereinskasse und damit unsere Vereinsmitglieder belasten müssen. Daraus folgt, dass wir am Jahresende in unserem knapp bemessenen Haushalt ein Minus in dieser Höhe haben werden.

☎ 0 41 01/2 91 59 · e-mail: TuS-Appen@t-online.de
Bankverbindung: Sparkasse Südholstein · BLZ 230 510 30 · Kto.-Nr. 30 24 445

Turn- und Sportverein Appen von 1947 e.V.

Turn- und Sportverein Appen von 1947 e.V. · 25482 Appen

Wir stellen hiermit bei den gemeindlichen Gremien den Antrag auf Schadensausgleich in Höhe von € 4.546,75.

Wir wissen um die finanzielle Situation der Gemeinde, bitten aber trotzdem um einen positiven Bescheid.

Mit freundlichen Grüssen

Vorstand
TuS Appen von 1947 e.V.

Wilfred Diekert Volker Behlke

☎ 0 41 01/2 91 59 · e-mail: TuS-Appen@t-online.de
Bankverbindung: Sparkasse Südholstein · BLZ 230 510 30 · Kto.-Nr. 30 24 445